



Bern, Mai 2017

Information

Obligatorium elektronische Veranlagungsverfügung (eVV) Import per 1.3.2018

1 Obligatorium elektronische Veranlagungsverfügung

Anlässlich des Stabilisierungsprogramms des Bundes wurde entschieden, die Verpflichtung der elektronischen Veranlagungsverfügung im Import per **1. März 2018** einzuführen. Die Veranlagungsverfügungen in e-dec export sind seit der Einführung im Jahr 2008 nur elektronisch beziehbar.

Die Ausführungsveranlagungen in der Applikation NCTS sind von diesem Obligatorium nicht betroffen.

2 Wie funktioniert die eVV Import?

2.1 Was ändert sich mit der eVV Import?

Anstatt die Veranlagungsverfügung auf Papier zu drucken und sie dem ZAZ-Kontoinhaber per Post zuzustellen, erstellt die Zollverwaltung künftig Veranlagungsverfügungen in Form einer digital signierten Datei und stellt sie zum Abholen per Datenleitung bereit.

2.2 Was muss getan werden, um inskünftig eine eVV Import zu erhalten?

Wer eVV Import mittels Services und Web (vgl. Ziffer 2.5) beziehen will, muss seine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) in der Zolkundenverwaltung registrieren lassen. Dies betrifft Personen, die Zollanmeldungen erstellen (Spediteure und andere gewerbsmässige Anmelder), und alle ZAZ-Kontoinhaber, die die Veranlagungsverfügungen bis anhin noch per Post erhalten haben (vgl. Ziffer 2.3 und 3).

Die Registrierung ermöglicht die Kommunikation zwischen dem Zollbeteiligten und der Zollverwaltung. Die Registrierung wird unter Punkt 3 genauer erwähnt.

Wer sich die Zollanmeldung von einem Dritten erstellen lässt und selber kein ZAZ-Konto besitzt, erhält die eVV Import vom Zollanmelder elektronisch oder auf einem Datenträger zugestellt oder er erhält einen Zugangscode, um die eVV Import im Internet anschliessend selber abzuholen (vgl. Ziffer 2.5). Mit anderen Worten: Importeure, welche über kein eigenes ZAZ-Konto verfügen, erhalten die eVV Import erst, wenn ihr Spediteur die eVV Import verarbeitet hat.

2.3 Wer kann die eVV Import abholen?

Die Abholberechtigung wird bei der eVV Import dem ZAZ-Konto zugewiesen, d.h. abholen kann:

- die Veranlagungsverfügung Zoll (eVVZ): diejenige Person, deren ZAZ-Konto zur Bezahlung der Zollabgaben angemeldet wurde;
- die Veranlagungsverfügung MWST (eVVM): diejenige Person, deren ZAZ-Konto zur Bezahlung der Mehrwertsteuer angemeldet wurde.

Wenn ein Dritter (z.B. Spediteur) die Zollanmeldung erstellt, kann dieser sowohl eVVZ als auch eVVM abholen. Schliesslich kann auch derjenige die eVV Import abholen, der im Besitz des entsprechenden Zugangscode ist (vgl. Ziffer 2.5).

Zollschuldner, welche die Abgaben bar bezahlen, erhalten jeweils unmittelbar nach der Entrichtung der Abgaben eine gedruckte Veranlagungsverfügung als Quittung.

Link auf [Ablaufplan Abholung](#).

2.4 Wann kann die eVV Import abgeholt werden?

Für die eVV Import gilt das Holprinzip. Die berechtigten Personen müssen die eVV Import abholen. Den Abholzeitpunkt bestimmen sie selber. Die Abholung ist frühestens ab folgenden Zeitpunkten möglich:

- Zollanmeldungen mit dem Selektionsergebnis "frei/ohne" werden sofort im IT-System der Zollverwaltung freigegeben. Die eVV Import kann unmittelbar nach der Freigabe abgeholt werden.
- Andere Zollanmeldungen (Selektionsergebnis "gesperrt" und "frei/mit") werden erst nach der Zollkontrolle im IT-System der Zollverwaltung freigegeben. Die eVV Import kann ab diesem Zeitpunkt abgeholt werden.

2.5 Wie kann die eVV Import abgeholt werden?

Es bestehen folgende Möglichkeiten:

- Services (webservice und Mailservice)

Diese Services eignen sich für Firmen mit einer grossen Anzahl an eVV Import. Die Zollbeteiligten können ihre Systeme so programmieren, dass die eVV Import nach eigenen Kriterien (z.B. Zeitpunkt, Status) und automatisch bezogen werden. Der Webservice ist dem Mailservice vorzuziehen. Bei grösseren Bezügen ist zwingend der Webservice anzuwenden.

Die Beschreibung der Services sind unter folgendem Link erhältlich: [Service Beschreibung \(Web Service und E-Mail\)](#)

- Web (Bezug über Internetbrowser)

Das Web ist für Firmen geeignet, die kein eigenes System (Service) für die Abholung zur Verfügung haben. Sie können somit über das Web-GUI der Zollverwaltung die eVV Import beziehen.

– Zugangscode

Jede Zollanmeldung wird mit einem Zugangscode versehen, der es erlaubt, die elektronische Veranlagungsverfügung übers Internet abzuholen. Dieser Code erlaubt jeweils die Abholung nur einer einzigen eVV Import. Dies setzt jedoch keine Registrierung bei der Zollverwaltung voraus.

Bei den Services und beim Web kann eine einzelne eVV Import oder eine Liste von eVV Import abgefragt werden. Bei der Liste kann nach folgenden Parametern abgefragt werden:

- Status (read/unread)
- Dokumenttyp (eVV Zoll, eVV MWSt, Rückerstattungsbeleg Zoll, Rückerstattungsbeleg MWSt, eVV Export)
- Datum von ... bis ... (Die Datumsrange von ... bis ... ist auf 10 Tage beschränkt. Das "bis"-Datum kann auch in der Vergangenheit liegen).

Nachfolgende Übersicht gibt einen Überblick über die Möglichkeiten bzw. Bedingungen der einzelnen Abholmöglichkeiten:

Gegenüberstellung	Web-/Mailservice	DocumentGUI	ZugangscodeGUI
• geeignet für?	grosse Anzahl eVV Import	kleine Anzahl eVV Import	einzelne eVV Import
• Registrierung notwendig?	Ja	Ja	Nein
• Automatismen möglich?	Ja	Nein	Nein
• zur Verfügung gestellte Dateiformate?	XML	XML + PDF	XML + PDF
• Signaturprüfungsprotokoll	durch Abholer zu erstellen	wird mitgeliefert	wird mitgeliefert
• Liste der verfügbaren eVV Import	Ja	Ja	Nein

Detaillierte Informationen zum Bezug der eVV Import sind unter folgendem Link erhältlich:

[Bezug der elektronischen Dokumente](#)

2.6 Wie oft kann die eVV Import abgeholt werden?

Mehrfachabholungen sind möglich, d.h. die eVV Import kann von allen berechtigten Personen (Spediteur und ZAZ-Kontoinhaber; gewerbsmässiger Anmelder und Importeur) mehrmals abgeholt werden.

2.7 Wie lange kann die eVV Import abgeholt werden?

Die Zollverwaltung stellt die eVV Import während 10 Jahren zum Abholen zur Verfügung.

2.8 Wie ist die eVV Import aufgebaut?

Die eigentliche eVV Import ist eine XML-Datei. Sie wird in einer so genannten SOAP-Nachricht (Simple Object Access Protokoll) verpackt. Eine SOAP-Nachricht ist wie ein elektronischer Briefumschlag zu betrachten. Darin verpackt sind neben der eVV Import (im XML-Format) auch die Signatur und das Zertifikat.

3 Registrierung

Die Registrierung erfolgt über die Zollkundenverwaltung ZKV.

Weitere Infos und die Vorgehensweise finden Sie auf [unserer Internetseite](#).

4 Bordereau der Abgaben

ZAZ-Konto-Inhaber, die für eVV Import registriert sind, können das Bordereau der Abgaben via Services oder Web abholen.

Der E-Mail-Versand des Borderaus wird mit der Einführung des eVV-Obligatoriums eingestellt und nicht mehr unterstützt.

5 Aufbewahrung von elektronischen Daten

5.1 Zu MWST-Zwecken (betrifft Importeure, die als Mehrwertsteuerpflichtige registriert sind)

Die Kriterien für die Beweiskraft elektronischer Daten sind detailliert in der Verordnung des Eidg. Finanzdepartementes über elektronische Daten und Informationen (SR 641.201.511) festgehalten.

Die eVV Import ist, insbesondere wenn sie als Nachweis steuerentlastender Tatsachen gegenüber der Eidg. Steuerverwaltung dient, elektronisch zu archivieren. Die eVV Import (im XML-Format) ist mit einer elektronischen Signatur versehen. Sie kann daher nicht verändert werden, ohne dass sich dies feststellen lässt. Bei gedruckten eVV ist diese Eigenschaft nicht mehr vorhanden. Bei einer Archivierung ausschliesslich in ausgedruckter Form, einem anderen Dateiformat oder auf Mikrofiche verliert die eVV ihren Original-Charakter. Die Authentizität und die Integrität müssen bis zum Eintritt der Verjährung prüfbar bleiben. Sie haben die Möglichkeit, die Signatur auf der Webseite der EZV zu prüfen ([Signaturprüfung](#)).

Um die Prüfbarkeit der eVV Import anlässlich von externen Kontrollen zu gewährleisten, ist es wichtig, dass die Prüfspur vorhanden ist. Unter einer Prüfspur versteht man die Verfolgung der Geschäftsvorfälle sowohl vom Einzelbeleg über die Buchhaltung bis zur MWST-Abrechnung als auch in umgekehrter Richtung. Diese Prüfspur muss - auch stichprobenweise - ohne Zeitverlust jederzeit gewährleistet sein. Dabei ist nicht von Belang, ob und welche technischen Hilfsmittel zur Führung der Geschäftsbücher und Archivierung eingesetzt werden.

Nähere Informationen zur Prüfspur für eVV Import finden Sie auf der [Webseite der ESTV](#).

5.2 Zu Zollzwecken

Da die EZV jederzeit die Möglichkeit hat, Veranlagungsverfügungen auf ihrem IT-System zu prüfen, genügt die Aufbewahrung eines Ausdrucks (siehe auch Artikel 94ff der Zollverordnung (SR 631.01)). Dessen ungeachtet gelten gegebenenfalls die Bestimmungen bezüglich Geschäftsführung.

6 E-Rechnung

ZAZ-Inhaber möchten wir darauf hinweisen, dass Sie die Möglichkeit haben, ihre Rechnungen über den elektronischen Weg zu beziehen.

Voraussetzungen und Vorteile finden Sie unter folgendem Link: [Infoblatt](#)